



Fachtagung „Arbeit inklusiv gestalten“

AG 2: Werkstattträte

**Projekt „Partizipatives Monitoring der aktuellen
Entwicklung des Rehabilitations- und Teilhaberechts“**

8. Mai 2017

Hotel Aquino/Katholische Akademie, Berlin

Dr. Mario Schreiner (Universität Kassel)
Viviane Schachler (Hochschule Fulda)

Inhalt der Arbeitsgruppe

Kritik im Hinblick auf die UN-BRK & aktuelle Rechtslage der WfbM

Funktion und Aufgaben der Werkstatträte in WfbM

- Arbeitnehmerähnlicher Rechtsstatus
- Die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) von 2001

Veränderungen der WMVO im Zuge des BTHG

- Änderung der Ressourcen und Arbeitsgrundlagen
- Einführung von Mitbestimmungsrechten
- Frauenbeauftragte als neue Interessenvertretung
- Kirchenrechtliche Verordnungen und Forschungsbedarf



Veränderungen der WfbM im Zuge des BTHG

Forderungen der Vereinten Nationen

- Art. 27 UN-BRK
- Staatenbericht der Vereinten Nationen für Deutschland 2015 (Concluding Observation)

Rechtslage der WfbM nach BTHG

- WfbM werden als spezielle Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bestätigt
- Reformkraft des BTHG bleibt hinsichtlich der grundsätzlichen Ausrichtung der WfbM abzuwarten



Veränderungen der WfbM im Zuge des BTHG (1)

Änderungen u.a.:

- BBB kann unter bestimmten Voraussetzungen entfallen (§ 58 SGB IX-neu)
- bei Scheitern in Maßnahmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kann (Wieder-)Aufnahme in der Werkstatt problemlos erfolgen (§ 220 Abs. 3 SGB IX-neu)
- das Arbeitsförderungsgeld (§ 59 SGB IX-neu) wird von 26 auf 52 € verdoppelt

(Neue) Alternativen zur WfbM:

- § 60 SGB IX-neu Andere Anbieter
- § 61 SGB IX-neu Budget für Arbeit
- § 62 SGB IX-neu Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen

Veränderungen der WfbM im Zuge des BTHG (2)

§ 60 SGB IX-neu Andere Anbieter

- Menschen die Werkstattberechtigigt (nach §§ 57, 58 SGB IX-neu) sind haben einen Anspruch darauf entsprechende Leistungen auch bei anderen Anbietern zu nutzen.
- der Leistungsträger ist nicht verpflichtet Leistungen durch andere Leistungsanbieter zu ermöglichen
- das Rechtsverhältnis der Menschen mit Behinderungen bei anderen Arbeitgebern entspricht § 221 SGB IX-neu
- Grundsätzlich gelten die Vorschriften für WfbM, mit folgenden Abweichungen:



Werkstatträte in WfbM

1. keine förmliche Anerkennung
2. keine Mindestplatzzahl und keine Anforderungen an räumlich-sächliche Ausstattung
3. Angebot kann auf Teile der Leistungen nach §§ 57 und 58 SGB IX-neu beschränkt sein
4. Verpflichtung zur Leistungserbringung, bei Vorlage von Leistungsvoraussetzungen
5. ab 5 Wahlberechtigten wird eine Vertretung vergleichbar dem Werkstattrat gewählt, ab 20 Wahlberechtigten besteht diese aus einem Mitglied
6. eine Frauenbeauftragte wird ab 5 Wahlberechtigten gewählt, ab 20 Wahlberechtigten ebenfalls eine Vertreterin



Funktion und Aufgaben der Werkstatträte in WfbM (1)

Arbeitnehmerähnlicher Rechtsstatus

Änderung des SchwbG 1996:

- Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich nehmen einen arbeitnehmerähnlichen Rechtsstatus ein
- Bildung von Werkstatträten als Beteiligungsgremium

Einführung SGB IX 2001:

- § 139 (ab 2018 § 222) schreibt Art und Umfang der Beteiligung vor
- § 144 Abs. 2 (ab 2018 § 227): weitergehende Verordnung durch das BMAS => WMVO

Funktion und Aufgaben der Werkstatträte in WfbM (2)

Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) von 2001

- Gliedert sich in 5 Abschnitte
- §§ 1-9: Anwendungsbereich, Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstattrats
- §§ 10-28: Wahl des Werkstattrats
- §§ 29-30: Amtszeit des Werkstattrats
- §§ 31-39: Geschäftsführung des Werkstattrats
- §§ 40-41: Schlussvorschriften

Funktion und Aufgaben der Werkstatträte in WfbM (3)

§§1-9 WMVO: Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstattrats

- WR besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern
- Allgemeine Aufgabe ist es, zu überwachen, dass die zugunsten der Werkstattbeschäftigten getroffenen Gesetze, Verordnungen und Regelungen eingehalten werden
- Mitwirkungsrechte in 11 Angelegenheiten
- Unterrichtsrechte in 3 Angelegenheiten
- Vermittlungsstelle als Schlichtungsinstanz
- i.d.R. monatliche Besprechung mit der Werkstatt
- Mind. jährliche Werkstattversammlung

Funktion und Aufgaben der Werkstatträte in WfbM (4)

§§ 10-28 WMVO: Wahl des Werkstattrats

- Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten im AB
- Wählbar, wenn sie wenigstens seit sechs Monaten in beschäftigt sind (mit Zeiten EV und BBB)
- erstmalige Wahlen Oktober – November 2001
- Ablauf der Wahlen ist genau geregelt
- Geheime und unmittelbare Wahl nach dem Mehrheitsprinzip

§§ 29-30 WMVO: Amtszeit des Werkstattrats

- regelmäßiger Turnus: 4 Jahre

Funktion und Aufgaben der Werkstatträte in WfbM (5)

§§ 31-39 WMVO: Geschäftsführung des Werkstattrats

- Wahl eines/einer Vorsitzenden und Stellvertreter/in
- Nicht öffentliche Sitzungen mit vorheriger Einberufung, Sitzungsniederschrift etc.
- Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst
- Verschiedene Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Optional: Sprechstunden, Geschäftsordnung
- Kosten und Sachaufwände trägt die Werkstatt
- Zur Unterstützung sind eine Vertrauensperson und eine Bürokräft möglich



Zwischenfazit

Der Werkstattrat nach der alten WVMO

- Die Aufgaben erstrecken sich umfänglich auf die Belange der Werkstattbeschäftigten im betrieblichen Alltag der WfbM
- Diese sind in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung mit denen eines Betriebsrates auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vergleichen
- Im Vergleich zu Betriebsräten bleiben die Befugnisse und die Ausstattung der Werkstatträte deutlich zurück



Diskussionsfragen

- Wie schätzen Sie die Vorschriften der Verordnung in der Praxis ein?
- (Mit-)**Wirkung** des WR – wie gestaltet sich die bisherige Umsetzung im Werkstattalltag?
- Funktion der Vermittlungsstellen in der Realität?



Veränderungen der WMVO im Zuge des BTHG

- Neufassung ist seit dem **01.01.2017 in Kraft!**
- Ressourcen und Arbeitsgrundlagen des WR werden gestärkt
- Die Form der Beteiligung wird erweitert → Mitbestimmungsrechte!!
- Frauenbeauftragte werden zur Vertretung der weiblichen Beschäftigten eingeführt



Bisherige Vorgaben der WMVO	Neue Regelung der WMVO
Ein Werkstattrat kann maximal sieben Personen umfassen.	Der Werkstattrat kann zwischen drei und 13 Mitglieder umfassen.
Die Freistellung des/der Vorsitzenden ist ab 200 Wahlberechtigten möglich.	Zusätzlich ist die Freistellung des/der stellvertretenden Vorsitzenden ab 700 Wahlberechtigten möglich.
Der Schulungsanspruch bei wiederholter Amtsausführung beträgt 10 Tage pro regelmäßigem Amtszeitraum.	Der Schulungsanspruch bei wiederholter Amtsausführung beträgt 15 Tage pro regelmäßigem Amtszeitraum.
Die Kostenübernahme bei Tätigkeiten des Werkstatrats der überregionalen Interessenvertretung ist nicht geregelt.	Die Kosten der überregionalen Interessenvertretung müssen durch die Werkstatt übernommen werden.
Die Vertrauenspersonen müssen dem Fachpersonal der Werkstatt angehören.	Die Vorgabe entfällt.
Die Vermittlungsstelle fällt ihre Entscheidung innerhalb von 12 Tagen	Die Vermittlungsstelle hat unverzüglich tätig zu werden.

Bisherige Vorgaben § 5 WMVO	Neue Regelung § 5 WMVO
<ol style="list-style-type: none">1. Ordnung im Arbeitsbereich / Werkstattordnung2. Beschäftigungszeiten3. a) Darstellung / Verwendung des Arbeitsergebnisses b) Gestaltung der Arbeitsentgelte und Auszahlungsmodalitäten4. Urlaubsgrundsätze und Urlaubsplanung; Festlegung des Urlaubs für einzelne Werkstattbeschäftigte bei fehlendem Einvernehmen mit der Werkstatt5. Überwachende technische Einrichtungen6. Gesundheitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften7. Fort- und Weiterbildung, arbeitsbegleitende Maßnahmen, Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt8. Verpflegung9. Bauliche oder grundlegende organisatorische Veränderungen10. Gestaltung der Arbeit (Plätze, Ablauf, Umgebung) und von Sanitär-/ Aufenthaltsräumen11. Soziale Aktivitäten	<ol style="list-style-type: none">1. Darstellung / Verwendung des Arbeitsergebnisses – Neu! <u>auch in leichter Sprache</u>2. Gesundheitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften3. „Weiterentwicklung der Persönlichkeit und Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“4. Gestaltung der Arbeit (Plätze, Ablauf, Umgebung, Verfahren, Neu! <u>Arbeitskleidung</u>)5. Neu! <u>Arbeitsplatzumsetzung, auf Wunsch der Betroffenen</u>6. Bauliche oder grundlegende organisatorische Veränderungen

Bisherige Vorgaben § 5 WMVO	Neue Regelung § 5 WMVO
<ul style="list-style-type: none">• Keine• Optional nach einvernehmlicher Vereinbarung (vgl. Cramer 2009, S. 401)	<ol style="list-style-type: none">1. Ordnung im Arbeitsbereich / Werkstattordnung2. Zeiten der Beschäftigung3. Gestaltung der Arbeitsentgelte und Auszahlungsmodalitäten4. Urlaubsplangrundsätze5. Verpflegung6. Überwachende technische Einrichtungen7. „Grundsätze für die Fort- und Weiterbildung“8. „Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen“9. Soziale Aktivitäten<ul style="list-style-type: none">• Optional: weitere Formen der Beteiligung



Überführung der bisherigen Mitwirkungsrechte in 6 Mitwirkungs- und 9 Mitbestimmungsrechte

Was bedeutet die Überführung in Mitbestimmungsrechte?

- Die Form der Beteiligung wird gestärkt
- Bei fehlendem Einvernehmen werden die endgültigen Entscheidungen
 - durch die Vermittlungsstelle getroffen, sofern es sich nicht um einen Bereich handelt, der auch die nicht behinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Werkstatt betrifft (§ 5 Abs. 5 WMVO)
 - Ist dies der Fall „haben die Beteiligten auf eine einvernehmliche Regelung hinzuwirken“ (§ 5 Abs. 6 Satz 1 WMVO)
- Kommt es in bestimmten Bereichen zur Aushebelung der Mitbestimmung??

Frauenbeauftragte als neue Interessenvertretung

- Künftig muss es in jeder WfbM eine Frauenbeauftragte und eine Stellvertreterin geben (§ 222 Abs. 5 SGB IX-neu)
- Das Amt bezieht sich auf die Interessenvertretung der weiblichen Beschäftigten „gegenüber der Werkstattleitung, insbesondere in den Bereichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt“ (§ 39a Abs. 1 WMVO)
- Im Vergleich zum Werkstattrat bleiben die Rechte der Frauenbeauftragten begrenzt



Wahlen und Amtszeit der Frauenbeauftragten

- Bei mehr als 700 wahlberechtigten Frauen:
2 Stellvertreterinnen (3 Stellvertreterinnen bei 1.000 wahlberechtigten Frauen)
- Wahlberechtigt sind alle Frauen im Arbeitsbereich
- Wählbar sind alle Frauen im Arbeitsbereich, wenn sie seit mind. 6 Monaten beschäftigt sind
- I.d.R. gemeinsame Wahlen mit dem WR, bei der der Wahlvorstand die Wahlvorbereitung und -durchführung übernimmt
- Die Amtszeit beträgt 4 Jahre



Rechte und Pflichten der Frauenbeauftragten

- Unterrichtsrecht bei Maßnahmen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben können
- I.d.R. monatliche Besprechungen mit der Werkstattleitung („soll“)
- Einschaltung der Vermittlungsstelle bei fehlendem Einvernehmen (endgültige Entscheidung liegt bei der Werkstatt)
- Teilnahme- und Sprachrecht an den Sitzungen des WR und den Werkstattversammlungen
- Es gelten die Vorgaben zu den „Rechten und Pflichten der Mitglieder“, den „Sprechstunden“ und den „Kosten und Sachaufwand“ des WR



Kirchenrechtliche Verordnungen

- § 1 Abs. 2 WMVO wurde beibehalten: demnach können gleichwertige kirchenrechtliche Verordnungen erarbeitet werden (**Referentenentwurf von April 2016: Absatz entfällt**)
- Diakonie-Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (DMVO):
 - beinhaltet seit ihrer Einführung 2004 verschiedene Mitbestimmungsrechte
 - derzeit noch in Überarbeitung (?)
- Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (CWMO):
 - überarbeitete Verordnung seit 01.01.2017 in Kraft
 - nach § 2 Abs. 2 CWMO können in Zweigwerkstätten Werkstatträge als selbstständige Vertretungen gewählt werden



Umsetzung in der Praxis und Forschungsbedarf

- 1990: Studie „Mitwirkung der Behinderten in den Werkstätten für Behinderte“
 - hoher formaler Anteil der Beteiligung in WfB: mehr als 80% der befragten WfB haben ein Mitwirkungs-gremium
 - aktive Mitwirkung der Gremien ist wenig ausgeprägt, haben eine geringe Bedeutung im Einrichtungskontext
 - U.a. erweist sich die Haltung der Werkstattdirektion als eine zentrale Bedingung für gelingende Mitwirkung
- Nach Einführung der WMVO lediglich regional begrenzte (Pilot-)Studien mit begrenztem Aussagegehalt (z.B. Schlummer 2004, Hoffmann 2012)
- Empirisch fundierte Untersuchungen sind dringend angezeigt!!!

Fazit

- Werkstätten müssen sich auf ihre eigentliche Aufgaben besinnen, um ihre Berechtigung nicht zu verlieren:
 - Versus** „Es läuft prima im Produktionsbereich, nur die Behinderten stören ein bisschen“ (klassischer Werkstattwitz nach Scheibner 2000, S. 17)
Fehlende fachliche Eignung des Personals (vgl. Team-Wallraff-Produktion 2017)
- Zwar bleiben im Vergleich zu Betriebsräten die Befugnisse der Werkstatträte weiterhin zurück, dennoch ist die Einführung von Mitbestimmungsrechten ein weitreichender Schritt hin zu mehr Mitsprache in den Werkstätten
- Entscheidend für den Erfolg wird u.a. sein, inwieweit die gewandelten Möglichkeiten von den Werkstattverantwortlichen begrüßt und unterstützt werden

Vorhandene Einschätzungen und Diskussionsfragen:

Fuchs und Nakielski (2016, S. 267) über Werkstatträte:

“Diesen werden künftig nicht mehr nur Mitwirkungs-, sondern auch Mitbestimmungsrechte eingeräumt, deren Durchsetzungskraft allerdings gering ist und hinter den Rechten der Schwerbehindertenvertretungen (SBV) im Arbeitsleben zurückbleibt.“

Demgegenüber Scheibner (2017, kobinet Nachrichten 2017):

“(...) Werkstatträte können ein Korrektiv sein, um patriarchalische Strukturen zu verändern und ‚fürsorgerische Alleinherrschaft‘ abzuschaffen. (...) Sie können dazu beitragen, dass sich bei Leitungen und Fachkräften ein modernes Dienstleistungsverständnis entwickelt (...)“

- **Wie werden sich die Neuregelungen auswirken?**
- **Können diese den an sie gestellten Ansprüchen gerecht werden?**



Breit, H./Kotthoff, H. (1990): Zwischen Interessenvertretung und Betreuung. Die Mitwirkung der Behinderten in den Werkstätten für Behinderte. Bonn.

Cramer, H. H. (2009): Werkstätten für behinderte Menschen. 5. Aufl. München.

Fuchs, H. /Nakielski, H. (2016): Entwurf des BTHG: Verbesserungen im Schwerbehindertenrecht. In: Soziale Sicherheit Nr. 7/2016, S. 267-268.

kobinet Nachrichten (2017): Menschengerechte Strukturen in Werkstätten angemahnt. Veröffentlicht am Donnerstag, 16. März 2017 von Ottmar Miles-Paul. Online verfügbar unter <http://www.kobinet-nachrichten.org/de/1/nachrichten/35659/Menschengerechte-Strukturen-in-Werkstaetten-angemahnt.htm>. Zugriff: 14.04.2017.

Hoffmann, M. (2012): Mitwirkungsrechte und -möglichkeiten. Perspektiven für die Qualifizierung von Werkstatträten. In: Erwachsenenbildung und Behinderung Nr. 1/23. Jg., S. 13-20.

Scheibner, U.(2000): Die Entwicklung der Werkstätten zur Arbeits- und Berufsförderung. In: Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (Hg.): WfB-Handbuch. Band 1. Marburg, B5 (Letzte Ergänzungslieferung November 2010).

Schlummer, W./Schütte, U. (2006): Mitwirkung von Menschen mit geistiger Behinderung. Schule, Arbeit, Wohnen. München, Basel.

Team Wallraff-Produktion (2017): Experten sind von Missständen in der Behindertenbetreuung schockiert. Online verfügbar: <http://www.rtl.de/cms/team-wallraff-experten-sind-von-missstaenden-in-der-behindertenbetreuung-schockiert-4088085.html>.

Zugriff: 14.04.2017.

